Wien, Donnerstag den 8. Juni 1871. IV. Jahrgang. Nr. 23.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1). Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Ueber Verpfändung von Kuren.

Eine Creditbank hatte dem A. ein Darlehen gegen Verpfändung der ihm gehörigen Kuxe zugesichert. Der Rechtsanwalt der Bank forderte die Auszeichnung des Pfandrechtes im Gewerkenbuche, welche angesucht, von der Berghauptmannschaft jedoch mit der Motivirung abgewiesen wurde: „weil den Kuxen die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen zukommt, und die Vormerkungen über Pfandrechte im Gewerkenbuche keine rechtliche Wirkung haben“.

Eine Entscheidung in höherer Instanz wurde leider nicht provocirt. Es bleibt aber interessant die Frage nach der Verpfändung eines Kuxes näher ins Auge zu fassen.

Das Berggesetz vom 23. Mai 1854 hat diese Frage nicht ausdrücklich entschieden. Sie muß daher an der Hand der allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes § 140 ff. gelöst werden.

Früher war der Kux ein reeller Antheil an dem gewerkschaftlichen Vermögen; er entsprach den Antheilen der Mitglieder an der heutigen Bergwerks-Gesellschaft § 136 a. B. G. Er war ein bücherlich ausgezeichneter Theil des unbeweglichen Bergwerkseigenthumes und daher selbst unbeweglich. Nunmehr aber ist die Gewerkschaft mit dem Charakter einer juristischen Persönlichkeit bekleidet, eine Vermögens-Gemeinschaft, worauf die Analogie der Actiengesellschaft mit Antheilen (Actien) auf bestimmte Namen vollends zutrifft. Jetzt sind nicht mehr die Mitgewerken, sondern die Gewerkschaft qua talis Subject des bücherlichen Eigenthumes, welches unabhängig von den einzelnen Theilhabern in der Rechtswelt zur Erscheinung gelangt (§ 141 Alin. 2). Der Antheil an der Vermögensgemeinschaft, Kux, repräsentirt nur eine Quote des Ganzen und kommt nirgends als concreter Theil des gewerkschaftlichen Vermögens zum Ausdrucke. Das Berggesetz vindicirt ihm deßhalb § 140 die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen. Gleich der Actie verkörpert sich das Theilhaberrecht des Mitgewerken im Kuxscheine, der nach der Vollzugsvorschrift zum B. G. § 86 als Auszug aus dem Gewerkenbuche erscheint. Dessenungeachtet muß mit Hinblick auf §§ 141 und 142 behauptet werden, daß das Gewerkenbuch als Register eben nur zum Zwecke der Evidenzhaltung geführt wird, und daß zur Erwerbung von Eigenthum und anderen Rechten am Kux die Eintragung in das Gewerkenbuch ebensowenig erforderlich ist, als rücksichtlich der Actie die Eintragung ins Actienbuch (A. 182, 183, 309 a. Hand. G. B.). In dieser Richtung sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes maßgebend und ausreichend. Es wird darum die Uebergabe des Kuxscheines zur Erwerbung des Pfandrechtes vollkommen genügen. Diese Anschauung dürfte durch § 5 Alin. 2 J. M. V. vom 13. December 1854, Nr. 314 R. G. B. unterstützt werden.

Ein Anderes ist es aber, ob die Berghauptmannschaft aus dem von ihr angegebenen Grunde die Eintragung, beziehungsweise Anmerkung der Verpfändung im Gewerkenbuche abweisen sollte.

Das Gewerkenbuch soll nach seiner ganzen Tendenz eine möglichst klare Uebersicht sämmtlicher auf die Gewerkschaft und deren Theile Bezug nehmenden Verhältnisse geben, und wenn die Eintragungen darin schon nicht, wie bei Grundbüchern, Rechte ertheilen, so werden doch mit Hinblick auf die wünschenswerthe Evidenzhaltung, Rechte, welche diesfalls bestehen, im Gewerkenbuche ausgezeichnet werden können, wie solches in der Vollzugsvorschrift § 86 des Näheren berührt ist. Erfolgen doch täglich in die für den Rechtsverkehr eminent maßgebenden Grundbücher solche Eintragungen, denen jede rechtliche Bedeutung abgesprochen werden muß. Man denke an die Auszeichnung des Schätzwerthes, der Grenzen, Lage, Parcellen ꝛc. der Realität.

Da nun das Begehren des Gesuchstellers einfach darauf gerichtet war, es möge das durch Uebergabe der Kuxscheine bestellte Pfandrecht im Gewerkenbuche angemerkt werden, so wäre die Bewilligung mit den Bestimmungen des Gesetzes kaum in Widerspruch gewesen, und es scheint die den Ansuchenden empfindlich schädigende Abweisung durch ihre Motivirung kaum gerechtfertiget.

Dr. Archer.

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenzstreit. Im Falle einer aus forstpolizeilichen Gründen vorgenommenen Pfändung von Vieh ist eine gerichtliche Klage auf Schadenersatz Seitens des Vieheigenthümers erst dann zulässig, wenn von den Verwaltungsbehörden erkannt worden ist, daß in der Pfändungsvornahme eine Ueberschreitung des polizeilichen Amtswirkungskreises liege.

Der Feld- und Waldhüter der Gemeinde K. (im früheren politischen Bezirke T.) bemerkte eine Anzahl weidender Ziegen der Gemeindeinsassen von T. (im früheren politischen Bezirke F.) auf dem im Gebiete der Gemeinde T. liegenden Wald- und Weidegrunde. Der Waldhüter begab sich sogleich auf diesen Waldgrund, um die Ziegen in Beschlag zu nehmen, traf sie aber dort nicht mehr an, sondern

schon auf der zwischen jenem Grunde hinziehenden Straße im Gebiete der Gemeinde T., wo er sie pfändete und dann nach K. trieb. Der Gemeindevorstand von K. veräußerte von den gepfändeten Ziegen 27 Stück im Licitationswege, weil die Eigenthümer — Insassen aus T. — die Strafbeträge zu zahlen sich weigerten.

Dieses Factum gab den Ziegenbesitzern aus T. Anlaß zu der beim Bezirksgerichte T. anhängig gemachten Klage wider die Gemeinde K. auf Rückstellung der 27 Stück Ziegen eventuell auf Zahlung eines Betrages von 187 fl., dann auf Ersatz des durch die ungesetzliche Vorenthaltung dieser Ziegen entstandenen Schadens.

In der Klage behaupteten die Kläger, die Parcellen des erwähnten Wald- und Weidegrundes seien Eigenthum der Gemeinde T., die Pfändung sei ungesetzlich und eigenmächtig gewesen, da nach § 64 des Forst-Ges. und nach § 1321 a. b. G. B. nur der Eigenthümer eines Waldes fremdes Vieh, welches er auf dem eigenen Grunde antrifft, pfänden kann. Die Gemeinde K. habe gar kein Eigenthumsrecht auf die Waldparcellen, noch weniger aber auf die Poststraße, wo die Pfändung vorgenommen worden. Die geklagte Gemeinde brachte die formelle Einwendung der Incompetenz der Gerichte zur Entscheidung dieses Streites vor, weil derselbe rein politischer Natur sei, indem die Pfändung nicht im Grunde des § 1321 a. b. G. B. als privatrechtliches Schadenersatz-Sicherstellungsmittel, sondern in Handhabung des Hofkanzleidecretes vom 30. November 1843, Z. 16.266 für Istrien erfolgt sei. Nach diesem mit der Gubernial-Verordnung vom 13. Juli 1844, Z. 7507 kundgemachten Decrete ist das Halten der Ziegen in der Regel nur auf eigenem Grunde gestattet, und der Durchtrieb der Ziegen auf öffentlichen Straßen und Gemeindewegen durchaus untersagt; von den Gemeindeweiden sind aber die Ziegen ausgeschlossen, und verfällt jeder Ziegeneigenthümer, dessen Ziege auf öffentlichen und Gemeindewegen oder auf Gemeindegrund betreten wird, in eine Geldstrafe von einem Gulden, wovon die Hälfte dem Denuncianten und Ergreifer, die andere Hälfte den Ortsarmen zuzufallen habe, abgesehen von den Folgen, welche § 1321 a. b. G. B. festsetzt. Die Gemeinde K. berief sich weiters auf die vom Bez. Amte T. an sie ergangenen Verordnungen vom 2. November und 1. December 1859, womit ihr aufgetragen wurde, jede Ziege, welche in den in Schonung gelegten Waldtheilen oder auf Privatgründen angetroffen wird, ohne weiters vom Waldhüter pfänden zu lassen, zur Hintangabe solcher Ziegen eine Licitation auszuschreiben, zur Abhaltung der Licitation aber vorerst die Ermächtigung des Bez. Amtes einzuholen.

Die Kläger bekämpften die Statthaftigkeit dieser Einwendung der Incompetenz des Civilrichters damit, daß allerdings jede gerichtliche Verhandlung in der fraglichen Angelegenheit unstatthaft erscheinen würde, wenn die beklagte Gemeinde wirklich im Auftrage des Bez.-Amtes T. als Verwaltungsorgan gehandelt hätte. In dem von der beklagten Gemeinde bezogenen bezirksamtlichen Erlasse sei erstlich ausdrücklich von einer Ermächtigung (zur Licitation) die Rede, welche die Gemeinde beim Bez Amte einzuholen habe. Es sei nicht erwiesen, daß eine solche Ermächtigung im vorliegenden Falle eingeholt worden sei. Aber auch die fragliche Ermächtigung vorausgesetzt, hätte die Thätigkeit des Gemeindevorstandes von K. in Rücksicht auf die Pfändung sich nur auf das Gebiet der Ortsgemeinde K. erstrecken können, nicht aber auch auf das der Gemeinde T., und der auf selbem sich hinziehenden Poststraße, wo jene gewaltthätige und eigenmächtige Pfändung durch den Waldhüter von K. vorgenommen wurde. Die Verordnung des Bez. Amtes T. vom 1. December 1859 sei an den Gemeindevorstand von K mit der Beschränkung auf das betreffende Gemeindegutsgebiet erflossen; die Ziegen seien aber auf der Poststraße in T. abgenommen worden, und Feldhüter und Gemeindevorstand handelten daher nicht innerhalb des ihnen von den politischen Aufträgen vorgeschriebenen Wirkungskreises, sie waren nicht öffentliche Organe, und erscheinen daher für ihr Thun und Lassen nicht nach polizeilichen, sondern nach privatrechtlichen Grundsätzen verantwortlich.

Das Bezirksgericht T. ging auf die von der beklagten Gemeinde vorgebrachten Einwendungen der Gerichtsunzuständigkeit ein, „weil die Behauptung der geklagten Gemeinde, daß sie die fragliche Pfändung nur in Ausübung ihres Amtes als Ortspolizei und in Befolgung höherer politisch-administrativer Verfügungen vorgenommen habe, vollkommen begründet erscheine“, und hat mit Bescheid die Klage zurückgestellt.

Gegen diesen Spruch recurrirten die Kläger an das Oberlandesgericht, und begehrten die meritorische Entscheidung über das gestellte Klagebegehren durch den Civilrichter, indem sie betonten, daß die Vornahme der Pfändung außerhalb des Gebietes der pfändenden Gemeinde und im Gebiete des Bezirkes F. stattgefunden, daß die Gemeinde K. auf letzterem kein Recht hatte, etwas zu beginnen, was einem Eingriffe in das Privatrecht gleichkam, daß dieselbe, wenn sie das wirklich verübte, den verletzten Personen nach gemeinrechtlichen Grundsätzen haften müsse.

Das Obergericht gab diesem Recurse gewährende Folge, und verordnete an das Bezirksgericht, in der Rechtssache unter Festhaltung seiner Zuständigkeit zur ordnungsmäßigen Erledigung zu schreiten, „weil die gepfändeten und veräußerten Ziegen der Kläger außerhalb des Gemeindegebietes von K. betreten und weggenommen wurden; die Angabe der Gemeinde, sie habe diese Acte nur in Ausübung ihres Amtes als Ortspolizei und in Befolgung politisch-administrativer Verordnungen vorgenommen, offenbar unstatthaft und mit den gedachten Verordnungen unvereinbar erscheine, und weil auch im Hinblicke auf Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 die Kläger ihre Ansprüche vor dem Gerichte sogar in dem Falle geltend zu machen befugt wären, wenn die beklagte Gemeinde als Verwaltungsbehörde gehandelt hätte.“

Dagegen verlangte die geklagte Gemeinde im Revisionsrecurse an den k. k. obersten Gerichtshof die Bestätigung des erstrichterlichen Spruches; es wäre im vorliegenden Falle die Competenz des Civilrichters nur dann gerechtfertigt, wenn die politische Oberbehörde die unterstehende Behörde (das Gemeindeamt) der Ueberschreitung des eigenen Wirkungskreises für schuldig erkannt, und für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich erklärt, den Beschädigten aber zur Liquidirung des Schadens auf den Rechtsweg gewiesen hätte. Diese Competenzfrage, aus welcher die Kläger ihre Ersatzansprüche ableiten wollen, sei aber von der competenten politischen Oberbehörde noch nicht entschieden worden. Uebrigens walte zwischen der Gemeinde T. und der Gemeinde K. in Betreff dieser Pfändungssache kein Streit ob, und es habe factisch weder die Gemeinde T. noch das Bezirksamt F. gegen die Amtshandlung des Gemeindeamtes K reclamirt, was selbstverständlich nur vor der competenten politischen Oberbehörde geschehen könnte. Die Kläger seien aber nicht befugt, die Gemeinde T. oder das Bezirksamt F. diesfalls zu repräsentiren. Der von den Klägern vorgeschützte Schaden rühre von der Veräußerung der Ziegen her, welche zur Deckung der politisch festgesetzten Strafen für die Uebertretung der Vorschriften des Haltens und Weidens von Ziegen statthatte; gegen die Strafe aber, sowie über das Strafausmaß sei weder recurrirt, noch sonst Beschwerde geführt worden; die Kläger hätten sonach aus diesem Titel kein Klagerecht. Das Gemeindeamt könne aber für die im übertragenen Wirkungskreise gepflogene Amtshandlung nicht von dem Civilrichter zur Verantwortung gezogen werden, und müßte denselben in Conflict mit den Verwaltungsbehörden verwickeln.

Der k. k. oberste Gerichtshof befragte das Ministerium des Innern um seine Meinung in dieser Competenzfrage und entwickelte die eigene Ansicht dahin, „daß in der vorliegenden Angelegenheit die Gerichte nicht zuständig seien, weil es sich nicht um einen Act der Privatpfändung nach § 1321 a. b. G. B. zur Sicherstellung des dem Eigenthümer jenes Waldgrundes etwa zustehenden Schadenersatzes handle, sondern die Beschlagnahme und die spätere Veräußerung der Ziegen in Folge des der Gemeinde von den vorgesetzten politischen Behörden aus politischen Gründen ertheilten Auftrages vorgenommen wurde. Der k. k. oberste Gerichtshof meine, daß, wenn die Echtheit der beigebrachten bezirksämtlichen Aufträge sichergestellt sei, es klar sei, daß die von den Klägern reclamirte Beschlagnahme der 65 Stück Ziegen und die Veräußerung von 27 derselben ein Act der der Gemeindevorstehung von K. übertragenen Waldpolizei war, hinsichtlich welcher nur den betreffenden politischen Oberbehörden die Entscheidung zustehen könne, ob dadurch und in wie weit das Befugniß der politischen Ortsbehörde (Gemeindevorstehung) von K. überschritten worden sei, und ob diese den Eigenthümern ersatzpflichtig sei oder nicht, wobei es keinen Unterschied macht, wenn das Eigenthum, auf welchem die Beschlagnahme erfolgt ist und durch welchen die Poststraße zieht, streitig sein sollte, sobald nur der Gemeindevorstehung von K. die Waldpolizei über diesen Waldgrund übertragen war. Erst wenn durch die Verwaltungsbehörde entschieden sein wird, daß die Gemeindevorstehung von K. den Ziegeneigenthümern ersatzpflichtig sei, und diese hinsichtlich des Betrages auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen werden sollte, würde die Thätigkeit der Gerichte in dieser Sache zu beginnen haben“.

Das Ministerium des Innern hat mit Note vom 29. December 1870, Z. 12.556 an den k. k. obersten Gerichtshof erwiedert, „daß es im Einverständnisse mit dem Ackerbauministerium vollständig der Anschauung beipflichte, in der Streitsache mehrerer Insassen aus T. wider die Gemeinde K., wegen Schadloshaltung und Rückgabe von gepfändeten Ziegen, seien die Gerichtsbehörden nicht zuständig" und motivirte seine Ansicht folgendermaßen: „Die Kläger behaupten, die Gemeindevorstehung von K. habe die Grenzen ihres Befugnisses in Handhabung der über die Ziegenweide bestehenden speciellen Verordnungen, insbesondere der Aufträge des bestandenen Bezirksamtes vom 2. November und 1. December 1859 überschritten, weil die Pfändung außerhalb des Gebietes der Gemeinde K. im Gebiete der Gemeinde T., und die Veräußerung der gepfändeten Ziegen ohne specielle Ermächtigung erfolgte, weßhalb sowohl dem Pfändungsacte, als allen weiteren darauf beruhenden Verfügungen der Charakter einer aus dem amtlichen Wirkungskreise der Gemeindevorstehung von K. fließenden Function mangle, die Gemeindevertretung daher wegen der ihr zur Last fallenden Verletzung der Privatrechte der Kläger nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu haften habe.

Es ist offenbar, daß in diese auf Ueberschreitung der Amtsbefugnisse gegründete Schadenersatzklage erst dann eingegangen werden kann wenn die Vorfrage entschieden ist, ob der Fall einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse gegeben sei. Die Entscheidung dieser Vorfrage hängt aber in dem vorliegenden Falle davon ab, ob die klagenden Insassen überhaupt sich einer Uebertretung der Vorschriften über die Ziegenweide schuldig gemacht haben; in weiterer Consequenz dann, ob der Gemeindevorstand von K. mit Rücksicht auf den Thatort jenes Organ war, in dessen Wirkungskreis die Handhabung der Gubern.-Verordn. vom 13. Juli 1844, Z. 7507 gelegen war, und ob derselbe im Grunde der erwähnten bezirksamtlichen Aufträge zur Versteigerung der gepfändeten Ziegen schreiten konnte, ob das Bez.-Amt T. die Ermächtigung zu dieser Veräußerung ertheilen konnte, oder ob nicht das Bez. Amt F. diejenige Behörde gewesen wäre, in deren Competenz die Untersuchung und Entscheidung dieses eventuellen Uebertretungsfalles lag. Alle diese Fragen können nur im politischen Wege ausgetragen werden. Hierin findet aber die Uebereinstimmung der Ministerien des Innern und des Ackerbauministeriums mit der Ansicht des obersten Gerichtshofes die Begründung, daß die Thätigkeit der Gerichte in dieser Streitsache erst dann beginnen kann, wenn politischer Seits entschieden ist, daß der Gemeindevorstand von K. den ihm zustehenden Wirkungskreis überschritten hat, und deßhalb den Eigenthümern der gepfändeten Ziegen ersatzpflichtig sei.

Obschon daher dem in dem Urtheile des ersten Richters enthaltenen Motive, daß die Behauptung der geklagten Gemeinde, die fraglichen Acte nur in Ausübung ihres Amtes als Ortspolizei und in Befolg höherer politisch-administrativer Verfügungen vorgenommen zu haben, begründet erscheine, als einem präjudicirenden Ausspruche nicht vollkommen beigestimmt werden kann, wäre doch dieses Urtheil insoweit zu bestätigen, als mit demselben die vorläufige Incompetenz der Gerichte zur Entscheidung des fraglichen Streitfalles ausgesprochen wurde."

A. J.

Zur Beleuchtung der Bedingungen der Constituirung von Consumvereinen, welche die angekauften Waaren auch an Nichtmitglieder verkaufen, in Rücksicht auf ihr Verhältniß zu dritten Personen (Haftpflicht der Vereinsmitglieder) *).

Der Handwerker-Verein in N. ist ein wechselseitiger Consum-Verein, welcher in die Kategorie der gegenwärtig durch ein specielles Gesetz noch nicht geregelten Wirthschaftsgenossenschaft gehört **).

Dieser Verein, dessen Zweck vorzüglich in dem Einkaufe gewerblicher Stoffe, dann von Lebensmitteln, Holz, Kleidern u. s. w. und deren Verkauf an Mitglieder und Nichtmitglieder besteht, ist um die Bestätigung der von ihm beschlossenen Aenderungen seiner i. J. 1868 von der Statthalterei genehmigten Statuten eingeschritten, nach deren § 23 die Vereinsmitglieder für die vom Vereine eingegangenen Schulden als Vollmachtgeber zu haften haben.

Da in dem gleichen Paragraph der abgeänderten Statuten die eben erwähnte Bestimmung dahin abgeändert wurde, daß die Vereinsmitglieder für die vom Vereine contrahirten Darlehen nur mit ihren Vereinseinlagen zu haften haben, hat die Statthalterei, die Bestätigung der abgeänderten Statuten auch davon abhängig gemacht, „daß die Vereinsmitglieder außer mit ihren Einlagen auch noch mit ihrem gesammten Vermögen und zwar solidarisch als haftend erklärt werden". Aus folgenden Gründen: Obwohl der Verein unter den im Art. 85 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Begriff von offenen Handelsgesellschaften nicht subsumirt werden, und demnach die solidarische Haftung seiner Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten nach Art. 112 des Handelsgesetzbuches nicht ausgesprochen werden könne, so müsse dennoch in Anbetracht, daß der Zweck des Vereines zum Theile dahin zielt, angekaufte Waaren auch an Nichtmitglieder zu verkaufen, die erwähnte Solidarverpflichtung um so mehr zur Bedingung der Bestätigung der abgeänderten Statuten gemacht werden, als dieselbe im Interesse der Solidität des Vereines nothwendig sei und die Statthalterei unter dieser Rücksicht zur Setzung der fraglichen Bedingung nach § 16 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253 ermächtiget sei.

Gegen diesen Ausspruch hat der Obmann des gedachten Vereines eine Vorstellung überreicht, worin er im Namen des Vereines um die Zurücknahme der von der Statthalterei gestellten Vorbedingung bat, welche nach der Ansicht des Recurrenten nur den gänzlichen Zerfall des Vereines zur Folge haben würde, indem sich Jedermann scheuen würde, dem Vereine unter der so normirten Haftungspflicht beizutreten. Auch sei diese Art Haftung ganz überflüssig, da es Sache desjenigen, der dem Vereine ein Darlehen gewähren will, sei, zu beurtheilen, inwieweit der Verein nach dem Stande der Einlagen, nach der Vertrauenswürdigkeit seiner Leitung und nach Maß seiner statutarischen Bestimmungen vertrauenswürdig sei.

Das Ministerium des Innern hat dem Recurse unterm 25. Juli 1870, Z. 5185 keine Folge gegeben, „weil nach den bestehenden Gesetzen die Beschränkung der Haftung der Vereinsmitglieder auf den Betrag ihrer Einlagen nur bei Actiengesellschaften zulässig ist, der vorgelegte Statutenentwurf des Vereines aber den Anforderungen des allgemeinen Handelsgesetzbuches über Actiengesellschaften nicht entspricht. Jedoch (heißt es in der Ministerial-Entscheidung weiter) bleibt es dem Handwerksvereine in N. unbenommen, die unbeschränkte Solidarhaftung der Vereinsmitglieder unter sich nach Verhältniß (pro rata) ihrer Einlagen zu normiren".

P.

*) Man vergleiche den Aufsatz in Nr. 4, S. 13 des Jahrganges 1870 dieser Zeitschrift.

**) In dem Gesetzentwurfe über die Wirthschaftsgenossenschaften ist vorgesorgt, daß dieselben nach ihrer Wahl, entweder unter Zugrundelegung der unbeschränkten persönlichen und solidarischen Haftung ihrer Mitglieder, oder aber mit einer, zwar an mehrfache Cautelen gebundenen, jedoch auf den Betrag der Einlagen beschränkten Haftung, sich constituiren dürfen.

Auch Privatpersonen können im Civilrechtsstreite Gemeindeumlagen exequiren *).

Franz G. klagte gegen die Gemeinde W. wegen Zahlung von 1080 fl. Dem Klagbegehren wurde stattgegeben. Nach Rechtskräftigwerdung des Urtheils suchte Franz G. um Sequestration und executives Pfandrecht auf die „Gemeindeumlagen" an. Allein der erste Richter gab diesem Executionsgesuche keine Folge, „weil Gemeindeumlagen eine im öffentlichen Interesse gegründete Bestimmung haben, die durch Privatzwecke in keiner Weise alterirt werden können."

*) Vergleiche den Aufsatz in Nr. 33, S. 129 des Jahrganges 1868 dieser Zeitschrift. Dort wird theoretisch die Exequirbarkeit der Gemeindeumlagen gleichfalls zugegeben, zugleich aber werden daselbst die Folgen hervorgehoben, welche aus einer solchen Execution für die öffentliche Stellung der Gemeinde und ihre Pflichten in dieser Stellung erwachsen können. Es wird dort auf die Aufgabe der Gesetzgebung um Hebung dieses Widerspruches hingewiesen und gesagt: „Es muß daher eine der öffentlichen Stellung der Gemeinden und den Ansprüchen der exequirenden Gläubiger in gleichem Maße Rechnung tragende gesetzliche Basis geschaffen werden. Dies wird geschehen müssen, wenn man vermieden wissen will, daß eine Gemeinde einerseits im gegebenen Falle ihren gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Mitwirkung bei Verfolgung der Verbrecher und Vaganten aus dem Grunde nicht nachkommen konnte, weil ihr eben der letzte Kreuzer aus der Gemeindecasse entzogen wurde, und daß anderseits aber auch eine Gemeinde nicht die ihr wenig anpassende Stellung eines privilegirten Schuldenmachers erhalte". Bem. d. Red.

Dawider recurrirte Franz G., und das k. k. Oberlandesgericht in Wien entschied unterm 4. Jänner 1871, Z. 26.192, daß dem Recurrenten auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses zur Hereinbringung des Capitals pr. 1080 fl. das executive Pfandrecht auf sämmtliche Gemeindeumlagen von W. bis zur Deckung der schuldigen Summe und die executive Sequestration bewilliget, auch ein Sequester aufgestellt werde, welcher die fälligen Gemeindeumlagen einzuheben und dem Executen abzuführen habe, bis daß die Forderung getilgt sei.

(Ger.-H.)

Notizen.

(Weiteres über Ausscheidung des Meßnereinkommens.) Zu der in der Nummer 21 dieses Jahrganges der Zeitschrift enthaltenen Notiz „über Ausscheidung des Meßnereinkommens“, werden uns von Dr. Eduard Herrmann folgende, die Bemerkungen des Einsenders der gedachten Notiz theilweise berichtigende Aufklärungen zugesendet:

„In der diesjährigen Nummer 4 des kärntischen Schulblattes suchte ich die Punkte darzustellen, welche ein Durchführungsgesetz zum § 41 des Gesetzes zur Erhaltung der öffentlichen Volksschulen in Kärnten vom 17. Jänner 1871, L. G. Bl. Nr. 12 zu umfassen hatte. Dieser § 41 lautet: „Soweit das Gesetz, ein Vertrag oder ein sonstiger Privatrechtstitel nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen oder Fonde zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonals verpflichtete, oder Stiftungen mit solchen Widmungen bestehen, sind solche Verpflichtungen und Widmungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Dies gilt insbesondere, insoferne Stiftungsanordnungen nicht dagegen sind, von der bisherigen gesetzlichen Verpflichtung, dem Schullehrer das Meßnereinkommen zuzuwenden, wobei jedoch der zur Entlohnung für den eigentlichen Meßnerdienst unumgänglich nothwendige Theil desselben auszuscheiden und der Kirchengemeinde zu belassen ist. — Ein besonderes Gesetz wird die Modalitäten bestimmen, nach welchen diese Ausscheidung zu erfolgen hat“. Ich halte diese Heranziehung des Meßnereinkommens für unbillig und deutete dies auch gleich im Eingange meines Aufsatzes im Schulblatte mit den Worten an: „Ohne zu beurtheilen, ob das Ziel dieses in Aussicht gestellten Durchführungsgesetzes billig ist“. Da eine Abänderung des eben herausgegebenen Gesetzes vom 17. Jänner 1871, Nr. 12 nicht zu erwarten war, so skizzirte ich ein Durchführungsgesetz, in welchem ich innerhalb des durch den § 41 gegebenen Rahmens bezüglich der Meßnereien möglichste Consequenz und Billigkeit zu beobachten suchte. Im Aufsatze bemerkte ich, daß ich mich in eine Rechtfertigung der einzelnen Sätze des Vorschlages der nothwendigen Kürze wegen nicht einlassen kann; auch wäre dies zum größten Theile überflüssig gewesen, da das kärntische Schulblatt seinen Leserkreis zumeist unter den Lehrern in Kärnten hat, welche mit den bezüglichen Verhältnissen vertraut sind. Daß der § 41 gesetzlich durchführbar ist, muß angenommen werden. Eine Consequenz seiner Anordnung ist, daß das Meßnereinkommen als zum Schuldienste gehörig betrachtet wird und daß von demselben durch Verwaltungsorgane (nach meinem Vorschlage durch Commissionen, bestehend aus Vertretern der Schule und der Kirche unter Leitung der politischen Behörden) der zur Entlohnung für den eigentlichen Meßnerdienst unumgänglich nothwendige Theil ausgeschieden und der Kirchenbehörde belassen wird. Wie v. E. die Durchführung des § 41 denkt, deutet er nicht an, sieht aber die Bestimmung des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt nicht als ein günstiges Recht, sondern als eine Klagelast an. Ich betonte das Offenstehen des Rechtsweges, um Streitigkeiten vorzubeugen, welche über die Anwendung des Art. 15 entstehen können. In welchen Fällen mit Meßnereien Schuldienste zu verbinden gewesen wären, gibt die politische Schulverfassung an. Diese Meßnereien sind der Consequenz wegen heranzuziehen, da sonst Gemeinden, welche die Errichtung von Schulen verabsäumt haben, im Vortheile wären.

Indem ich Gesetzesunkenntniß nicht speciell berühre, erwähne ich, daß doch wenigstens die aus meinem Aufsatze citirten Sätze vom Herrn v. E. hätten ordentlich abgeschrieben werden sollen. So heißt es in meinem Aufsatze: „Der Umfang des Meßnerdienstes ist durch die Definition des Meßners und durch Anführung der hauptsächlichsten Obliegenheiten desselben zu geben“, während das Citat lautet: „Der Umfang des Meßnerdienstes ist durch die Definition des Meßnerdienstes und der hauptsächlichsten Obliegenheiten desselben zu geben“ — oder — weiter unten sollte ein Citat lauten: „welche separirt gar nicht oder zu gering entlohnt wurden“. Die Kritik durch Frage- und Ausrufungszeichen ist primitiv, zeigt mir aber im gegenwärtigen Falle auch einen Mangel an Sachkenntniß. — Die Meßner haben häufig außer den mit dem Gottesdienste und der Kirche in engster Beziehung stehenden, jedem Kinde bekannten Obliegenheiten oft noch andere Verrichtungen, wie das Reinigen der Kirchenwäsche, das Oblatenbacken oder das Unterhalten von ewigen Lichtern bei Kreuzen außerhalb der Kirchen u. dgl., welche mit dem Meßnerdienste so verbunden sind, daß der Meßner sie entweder um seines übrigen Einkommens willen leisten muß oder daß sie zwar dem jeweiligen Meßner übertragen sind, er aber für dieselben eine besondere Entlohnung erhält. Wenn man hier zu Lande Pfarrer und ältere Schullehrer fragt, welche Verrichtungen zum eigentlichen Meßnerdienste gehören, so werden sie in ihrer Antwort die Unterscheidung machen.“

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. April 1871 Z. 4128/1189 II, betreffend Anrechnung der zum Heere oder zur Marine transferirten Landwehrmänner auf das Contingent des Stellungsbezirkes.

Von der Ministerial-Instanz wurde bestimmt, daß die im Sinne der Circ.-Verordnung vom 10. Juni 1870, Nr. 4688 III*) zum Heere oder zur Marine transferirten Landwehrmänner, da sie vermöge der über ihr freiwilliges Ansuchen erfolgenden Transferirung die gesetzliche Linien- und Reserve-Dienstpflicht in der Gesammtdauer von 10 Jahren übernehmen, auf das Recruten-Contingent des zuständigen Stellungsbezirkes nach § 33: 3 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes anzurechnen sind.

Demgemäß werden die Landwehr-Evidenthaltungen unter Einem durch die im Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr zur Verlautbarung gelangende Circular-Verordnung angewiesen, von jeder Transferirung solcher Landwehrmänner zum Heere oder zur Kriegsmarine die zuständige politische Bezirksbehörde in Kenntniß zu setzen.

Diese Mittheilung hat sich auch auf die seit dem Beginne der vorjährigen regelmäßigen Stellungsperiode bereits stattgefundenen Transferirungen der in Rede stehenden Kategorie zu erstrecken.

Die aus dem stehenden Heere in die k. k. Landwehr übersetzten Personen des Mannschaftsstandes, welche über ihre Bitte behufs der Fortsetzung der activen Dienstleistung in ersteres rücktransferirt werden, sind selbstverständlich zur Eintrechnung nicht geeignet.

*) Vergl. Jahrgang III, 1870, Nr. 31, Seite 124 dieser Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Medicinalrathe Dr. Dominik Teclni in Trient den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes II. Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Marinecommissär Franz Umlauf anläßlich seiner Uebernahme in den Status der Rechnungsräthe des obersten Rechnungshofes den Titel und Charakter eines Hoffecretärs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Johann Walter den Titel und Charakter eines Baurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamts-Officialen Ignaz Freiherrn von Rüstel in Wien den Titel und Charakter eines Telegraphenamts-Controlors verliehen.

Der Reichskanzler hat dem Concipisten bei der k. k. Direction der Staatsschuld Dr. Gustav Ritter v. Ohms eine im Ministerium des Aeußern erledigte Hof- und Ministerialconcipistenstelle verliehen.

Der Minister des Innern hat die Bauadjuncten Ferdinand Meyer, Ludwig Ritter v. Wolff und Lucas Gaus zu Ingenieurs für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstellen bei der Strakonicer Bezirkshauptmannschaft mit 700 fl. Gehalt jährlich (eventuell 600 fl.) und bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Karlsbad mit 600 fl. Jahresgehalt, bis 10. Juni (Amtsbl. Nr. 136 u. 137).

Bezirksarztesstelle in Scheibbs mit 800 fl. Gehalt jährlich und Quinquennal-Zulage, bis 10. Juni (Amtsbl. Nr. 136 u. 137).

Conceptsadjunctenstelle in Oberösterreich mit 400 fl. Jahresgehalt, bis Ende Juni (Amtsblatt Nr. 138).

Oberamtsofficialsstellen beim Wiener Hauptzollamte mit 1000 fl. und 900 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld, eventuell Amtsofficialsstellen mit 800 fl. und 700 fl. Jahresgehalt und 150 fl. Quartiergeld, gegen Caution; ferners Assistentenstellen mit 600 fl. und 500 fl. Jahresgehalt und 120 fl. Quartiergeld, bis 20. Juni (Amtsbl. Nr. 140).

Forstmeistersstelle bei der k. k. Bergdirection zu Idria in Krain mit 945 fl. Gehalt jährlich, Naturalquartier, Holzdeputat, Reise- und Pferdpauschale &c., bis 25. Juni (Amtsbl. Nr. 140).

Rechnungsofficialsstelle II. Classe beim k. k. Rechnungsdepartement der k. k. Statthalterei in Prag mit 800 fl. Gehalt, bis Ende Juni (Amtsbl. Nr. 142).

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.